

Benutzungsordnung für das Freibad der Stadt Torgelow (Haus- und Badeordnung)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad. Sie zu beachten, liegt daher im Interesse eines jeden Besuchers.
2. Mit dem Betreten des Freibades erkennt der Besucher die Bestimmungen als verbindlich an. Darüber hinaus verpflichtet er sich, alle sonstigen, der Betriebssicherheit dienenden Anordnungen Folge zu leisten.
3. Bei Veranstaltungen (Wettkämpfen, Training, Schulschwimmen usw.) sind die Vereine und Übungsleiter mit dafür verantwortlich, dass alle Teilnehmer und Besucher die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung beachten.

§ 2

Besucher

1. Grundsätzlich hat jeder das Recht, das Freibad während der Öffnungszeiten zu benutzen.
2. Folgende Personen haben keinen Zutritt:
 - Betrunkene, Verwahrloste und
 - Personen mit Anstoß erregenden Krankheiten.
3. Kinder unter 7 Jahren dürfen das Bad nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung benutzen.
4. Personen mit einem Krampfleiden dürfen das Bad nur in Begleitung eines Betreuers, unter deren Verantwortung, und mit Anzeige beim Schwimm-Meister benutzen.

§ 3

Eintrittskarten

1. Der Badegast erhält gegen Zahlung der festgesetzten Entgelte eine Eintrittskarte.
2. Die Eintrittskarte ist dem Personal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.

§ 4

Betriebszeiten

1. Die Betriebszeiten für das Freibad sind in einem besonderen Aushang ersichtlich.
2. Bei besonderen Anlässen kann die Betriebszeit allgemein oder für bestimmte Zwecke beschränkt werden.
3. Die Badezeit und der Einlass enden 30 Minuten vor Betriebsschluss.

§ 5

Verhalten im Freibad

1. Die Besucher sollen sich so verhalten, dass Sitte und Anstand nicht verletzt, Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht beeinträchtigt und andere weder gefährdet noch belästigt werden.

Nicht gestattet ist vor allem:

- a) Lärm, lautes Singen, Pfeifen, Benutzen von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten
 - b) das Rauchen in sämtlichen Räumen sowie auf allen Liege- und Spielwiesen; ein Raucherbereich befindet sich am Kiosk
 - c) das Mitbringen von Tieren:
 - d) das Wegwerfen von Abfall
 - e) das Benutzen von mitgebrachten elektrischen Geräten (Rasierapparat, Fön)
 - f) jede Ausübung eines Gewerbes, Ausnahmen können auf begründeten Antrag hin zugelassen werden
 - g) das Mitführen von Alkohol und alkoholischen Getränken
 - h) das Mitführen von Glasflaschen und sonstigen Glasartikeln
2. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Der Besucher haftet für alle von ihm verursachten Schäden, es sei denn, er weist nach, dass ihn kein Verschulden trifft.
 3. Findet ein Besucher die ihm zugewiesenen Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies dem Personal sofort mitzuteilen, um evtl. Schadenersatzforderungen abzuwenden.
 4. Fahrzeuge dürfen im Bereich des Bades nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Ein Anspruch auf Parkraum besteht nicht.
 5. Jede Gruppe, die das Bad betritt und es als solches nutzt, hat einen eigenen Rettungsschwimmer zu stellen und muss sich umgehend beim diensthabenden Personal in Schriftform anmelden.
 6. Bei der Nutzung des Spielplatzes liegt die Verantwortung und Aufsicht zu allererst bei der begleitenden, erwachsenen Person.
 - a) Bei der Nutzung der Spielgeräte ist leichtes Schuhwerk zu tragen,
 - b) Insbesondere das Bodentrampolin ist max. von 1 Person zu nutzen.

§ 6

Verhalten im Beckenbereich

1. Bei Benutzung der Rutsche und der Startblöcke hat sich der Besucher davon zu überzeugen, ob das Rutschen und Springen ohne Gefährdung anderer möglich ist. Den Hinweisschildern an den Rutschen ist unbedingt Folge zu leisten.
2. Bei Gewitter sind die Becken sofort zu räumen.
3. Neben den Bestimmungen des § 5 ist beim Benutzen des Freibades vor allem folgendes zu beachten.

Es ist nicht gestattet:

 - a) auf den Beckenumgängen umherzurennen,

- b) an den Beckenanstiegsleitern und Haltestangen zu turnen,
- c) Besucher unterzutauchen, in die Becken zu stoßen oder in ähnlicher Weise zu belästigen,
- d) durch Übungen und Spiele andere Besucher zu stören,
- e) außerhalb der Treppen und Leitern die Becken zu verlassen,
- f) die Beckenumgänge in Straßenbekleidung zu betreten,
- g) das Ballspielen im Innenbereich der Badebecken, zugelassen ist nur ein handelsüblicher Wasserball,
- h) Fußballspielen ist nur auf der Spielwiese gestattet,
- i) Es ist grundsätzlich verboten, vom Brückengeländer ins Becken zu springen.

§ 7 Betriebshaftung

1. Es wird nicht für Schäden haftet, die durch Zuwiderhandlungen gegen die Haus- und Badeordnung, gegen die Anweisung des Personals oder durch unsachgemäße Benutzung der Einrichtung entstanden sind.
2. Schäden, die Besucher erleiden, müssen sofort bei dem diensthabenden Schwimmmeister (Personal) geltend gemacht werden.

§ 8 Fundgegenstände

Werden Gegenstände innerhalb des Bades gefunden, so sind sie beim Personal abzugeben. Die gesetzlichen Bestimmungen über Fundgegenstände finden Anwendung.

§ 9 Badekleidung

1. Der Aufenthalt im Freibad (im Badebereich) ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Ob sie den Anforderungen entspricht, entscheidet allein das Personal.
2. Badeschuhe dürfen in den Becken nicht benutzt werden.
3. Es ist nicht gestattet, Badekleidung in den Becken auszuwaschen oder auszuwringen. Für diese Zwecke können die hierfür vorgesehenen Einrichtungen benutzt werden.

§ 10 Aufsicht

1. Das Personal hat im Interesse aller Besucher dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung eingehalten werden. Seinen Anordnungen ist deshalb Folgen zu leisten.
2. Das Personal ist angewiesen, sich allen Besuchern gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten.
3. Das Personal ist befugt, Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen und die gegebenen Anweisungen nicht beachten, aus dem Bad zu verweisen. Wird eine solche Aufforderung nicht befolgt, so muss mit der Erstattung einer Strafanzeige

gerechnet werden.

4. Liegen grobe Verstöße vor oder werden Anweisungen des Personals wiederholt missachtet, kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Auf das Recht zur Gegenvorstellung bei der Stadtverwaltung wird hingewiesen.

II. Besondere Bestimmungen

§ 11 Badezeit

Die Badezeit (einschließlich An- und Auskleiden) entspricht der bekanntgemachten Öffnungszeit.

§ 12 Kassen- und Einlassschluss

Kartenausgabe und Einlass werden eine halbe Stunde vor Betriebsschluss eingestellt.

§ 13 Zutritt Garderobe

1. Das Umkleiden ist in den dafür vorgesehenen Räumen gestattet. Sie sind nach den Geschlechtern getrennt zu benutzen. Die Türen der Kabinen sind während des Umkleidens geschlossen zu halten.
2. Wird die Kleidung am Liegeplatz abgelegt, hat jeder Badegast selbst darauf zu achten. Jede Haftung des Betreibers ist ausgeschlossen.

§ 14 Körperreinigung

1. Der Besucher muss sich vor dem Benutzen aller Becken abbrausen.
2. In den Becken ist eine Körperreinigung nicht gestattet.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Benutzerordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzerordnung vom 02.05.1996 mit ihren Änderungen vom 20.06.1996 und 06.03.2014 außer Kraft.

Torgelow, den 22.05.2019

gez. Kerstin Pukallus
Bürgermeisterin